

## **Deutscher Corporate Governance Kodex**

**(in der Fassung vom 28. April 2022, in Kraft getreten am 27. Juni 2022)**

### **Checkliste**

### **für Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschaft**

*Hinweis: Kursiv geschriebene Einschübe sind nicht Bestandteil des Deutschen Corporate Governance Kodex, sondern dienen nur dem Verständnis.*

**A. Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

**I. Empfehlungen an den Vorstand**

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
<b>Leitung und Überwachung</b>				
1.	Der Vorstand <u>soll</u> die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen* sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten (A.1 Satz 1 DCGK).			
2.	In der Unternehmensstrategie <u>sollen</u> neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden (A.1 Satz 2 DCGK).			
3.	Die Unternehmensplanung <u>soll</u> entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen (A.1 Satz 3 DCGK).			
4.	Der Vorstand <u>soll</u> bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten (A.2 DCGK).			
5.	Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem <u>sollen</u> , soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken (A.3 Satz 1 DCGK).			
6.	Dies <u>soll</u> die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen (A.3 Satz 2 DCGK).			
7.	Beschäftigten <u>soll</u> auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (A.4, 1. Halbsatz DCGK).			
8.	Im Lagebericht <u>sollen</u> die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und <u>soll</u> zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden (A.5 DCGK).			

\*Mit dem Begriff des "Unternehmens" wird gemäß der Präambel nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern der gesamte Konzern umschrieben.

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
<b>Besetzung des Vorstands</b>				
9.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen (B.2, 1. Halbsatz DCGK).			
10.	Die Vorgehensweise – <i>bei der langfristigen Nachfolgeplanung gemäß B.2, 1. Halbsatz DCGK</i> – <u>soll</u> in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden (B.2, 2. Halbsatz DCGK).			
<b>– Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat –</b>				
11.	Der Aufsichtsratsvorsitzende <u>soll</u> zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten (D.5 DCGK).			
<b>Interessenkonflikte</b>				
12.	Jedes Vorstandsmitglied <u>soll</u> Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren (E.2 DCGK).			
13.	Vorstandsmitglieder <u>sollen</u> Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen (E.3 DCGK).			
<b>Transparenz und externe Berichterstattung</b>				
14.	Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften <u>sollen</u> in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren (F.4 DCGK).			

## II. Empfehlungen an den Aufsichtsrat

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
	<b>Besetzung des Vorstands</b>			
15.	Bei der Zusammensetzung des Vorstands <u>soll</u> der Aufsichtsrat auf die Diversität achten (B.1 DCGK).			
16.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen (B.2, 1. Halbsatz DCGK).			
17.	Die Vorgehensweise – <i>bei der langfristigen Nachfolgeplanung gemäß B.2, 1. Halbsatz DCGK</i> – <u>soll</u> in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden (B.2, 2. Halbsatz DCGK).			
18.	Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern <u>soll</u> für längstens drei Jahre erfolgen (B.3 DCGK).			
19.	Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung <u>soll</u> nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen (B.4 DCGK).			
20.	Für Vorstandsmitglieder <u>soll</u> eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden (B.5 DCGK).			
	<b>Zusammensetzung des Aufsichtsrats</b>			
	<b>– Allgemeine Anforderungen –</b>			
21.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten (C.1 Satz 1 DCGK).			
22.	Dabei – <i>bei der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium nach C.1 Satz 1 DCGK</i> – <u>soll</u> der Aufsichtsrat auf Diversität achten (C.1 Satz 2 DCGK).			
23.	Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats <u>soll</u> auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen (C.1 Satz 3 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
24.	Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung <u>sollen</u> diese – vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung nach C.1 Satz 1 DCGK zu benennenden– Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des – vom Aufsichtsrat nach C.1 Satz 1 DCGK zu erarbeitenden – Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben (C.1 Satz 4 DCGK).			
25.	Der Stand der Umsetzung – der gemäß C.1 Satz 1 DCGK vom Aufsichtsrat benannten Ziele für seine Zusammensetzung und des erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium – <u>soll</u> in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden (C.1 Satz 5 DCGK).			
26.	– Die Erklärung zur Unternehmensführung – <u>soll</u> auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren (C.1 Satz 6 DCGK).			
27.	Für Aufsichtsratsmitglieder <u>soll</u> eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden (C.2 DCGK).			
28.	Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat <u>soll</u> offengelegt werden (C.3 DCGK).			
29.	Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, <u>soll</u> insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt (C.4 DCGK).			
30.	Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, <u>soll</u> insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen (C.5 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
	<b>– Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder –</b>			
31.	Dem Aufsichtsrat <u>soll</u> auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist (C.6 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 2 DCGK).			
32.	Dabei – <i>bei der Einschätzung der angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder auf Anteilseignerseite gemäß C.6 Abs. 1, 1. Halbsatz DCGK</i> – <u>soll</u> die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden (C.6 Abs. 1, 2. Halbsatz DCGK).			
33.	Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter <u>soll</u> unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.7 Abs. 1 DCGK).			
34.	<p>Die Anteilseignerseite <u>soll</u>, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,</li> <li>- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),</li> <li>- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder</li> <li>- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört (C.7 Abs. 2 DCGK).</li> </ul>			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
35.	Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, <u>soll</u> dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden (C.8 DCGK).			
36.	Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, <u>sollen</u> im Fall eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein (C.9 Abs. 1 Satz 1 DCGK). Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.9 Abs. 2 DCGK).			
37.	Im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern <u>soll</u> mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein (C.9 Abs. 1 Satz 2 DCGK). Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.9 Abs. 2 DCGK).			
38.	Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses <u>sollen</u> unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein (C.10 Satz 1 DCGK).			
39.	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses <u>soll</u> zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein (C.10 Satz 2 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
40.	Dem Aufsichtsrat <u>sollen</u> nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören (C.11 DCGK).			
41.	Aufsichtsratsmitglieder <u>sollen</u> keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen (C.12 DCGK).			
	<b>– Wahlen zum Aufsichtsrat –</b>			
42.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten (C.13 DCGK).			
43.	Dem Kandidatenvorschlag <u>soll</u> ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt (C.14, 1. Halbsatz DCGK).			
44.	– <i>Der Lebenslauf nach C.14, 1. Halbsatz DCGK</i> – <u>soll</u> durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt [...] werden (C.14, 2. Halbsatz DCGK).			
45.	– <i>Der Lebenslauf nach C.14, 1. Halbsatz DCGK</i> – <u>soll</u> für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden (C.14, 2. Halbsatz DCGK).			
46.	Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat <u>soll</u> als Einzelwahl durchgeführt werden (C.15 Satz 1 DCGK).			
47.	Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite <u>soll</u> bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein (C.15 Satz 2 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
	<b>Arbeitsweise des Aufsichtsrats</b>			
	<b>– Geschäftsordnung –</b>			
48.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen (D.1 DCGK).			
	<b>– Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand –</b>			
49.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (D.2 Satz 1 DCGK).			
50.	Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende <u>sollen</u> namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden (D.2 Satz 2 DCGK).			
51.	Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung <u>soll</u> in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen (D.3 Satz 1, 1. Alt. DCGK). Zur Rechnungslegung [...] gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung (D.3 Satz 2 DCGK).			
52.	Der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung [ <u>soll</u> ] in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung [bestehen] (D.3 Satz 1, 2. Alt. DCGK). Zur [...] Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung (D.3 Satz 2 DCGK).			
53.	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses <u>soll</u> zumindest auf einem der beiden Gebiete – <i>d.h. der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung</i> – entsprechend sachverständig sein (D.3 Satz 3 DCGK).			
54.	Die Erklärung zur Unternehmensführung <u>soll</u> die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten (D.3 Satz 4 DCGK).			
55.	Der Aufsichtsratsvorsitzende <u>soll</u> nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben (D.3 Satz 5 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
56.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt (D.4 DCGK).			
57.	Der Aufsichtsratsvorsitzende <u>soll</u> zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten (D.5 DCGK).			
58.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen (D.6 DCGK).			
59.	Im Bericht des Aufsichtsrats <u>soll</u> angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben (D.7 DCGK).			
<b>– Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer –</b>				
60.	Der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss <u>soll</u> mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen (D.8 DCGK).			
61.	Der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss <u>soll</u> mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben (D.9 DCGK).			
62.	Der Prüfungsausschuss <u>soll</u> mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren (D.10 Satz 1 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
63.	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses <u>soll</u> sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten (D.10 Satz 2 DCGK).			
64.	Der Prüfungsausschuss <u>soll</u> regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten (D.10 Satz 3 DCGK).			
<b>– Selbstbeurteilung –</b>				
65.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (D.12 Satz 1 DCGK).			
66.	In der Erklärung zur Unternehmensführung <u>soll</u> der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde (D.12 Satz 2 DCGK).			
<b>Interessenkonflikte</b>				
67.	Jedes Aufsichtsratsmitglied <u>soll</u> Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen (E.1 Satz 1 DCGK).			
68.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren (E.1 Satz 2 DCGK).			
69.	Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds <u>sollen</u> zur Beendigung des Mandats führen (E.1 Satz 3 DCGK).			
<b>Transparenz und externe Berichterstattung</b>				
70.	Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften <u>sollen</u> in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren (F.4 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
	<b>Vergütung des Vorstands</b>			
	<b>– Festlegung des Vergütungssystems –</b>			
71.	<p>Im – vom Aufsichtsrat nach § 87a Abs. 1 AktG zu beschließenden – Vergütungssystem <u>soll</u> insbesondere festgelegt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),</li> <li>- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,</li> <li>- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,</li> <li>- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,</li> <li>- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann (G.1 DCGK).</li> </ul>			
	<b>– Festlegung der konkreten Gesamtvergütung –</b>			
72.	<p>Auf Basis des Vergütungssystems <u>soll</u> der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt (G.2 DCGK).</p>			
73.	<p>Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen <u>soll</u> der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt (G.3 DCGK).</p>			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
74.	Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens <u>soll</u> der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen (G.4 DCGK).			
75.	Zieht der Aufsichtsrat zur Entwicklung des Vergütungssystems und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, <u>soll</u> er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen achten (G.5 DCGK).			
	<b>– Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile –</b>			
76.	Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, <u>soll</u> den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen (G.6 DCGK).			
77.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, [...] (G.7 Satz 1, 1. Halbsatz DCGK).			
78.	– <i>Die Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile</i> – <u>[sollen]</u> sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren [...] (G.7 Satz 1, 2. Halbsatz DCGK).			
79.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind (G.7 Satz 2 DCGK).			
80.	Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter <u>soll</u> ausgeschlossen sein (G.8 DCGK).			
81.	Nach Ablauf des Geschäftsjahres <u>soll</u> der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen (G.9 Satz 1 DCGK).			
82.	Die Zielerreichung <u>soll</u> dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein (G.9 Satz 2 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
83.	Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge <u>sollen</u> von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (G.10 Satz 1 DCGK).			
84.	Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge <u>soll</u> das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können (G.10 Satz 2 DCGK).			
85.	Der Aufsichtsrat <u>soll</u> die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen (G.11 Satz 1 DCGK).			
86.	In begründeten Fällen <u>soll</u> eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können (G.11 Satz 2 DCGK).			
<b>– Leistungen bei Vertragsbeendigung –</b>				
87.	Im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags <u>soll</u> die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen (G.12 DCGK).			
88.	Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit <u>sollen</u> den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten (G.13 Satz 1 DCGK).			
89.	Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots <u>soll</u> die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden (G.13 Satz 2 DCGK).			
<b>– Sonstige Regelungen –</b>				
90.	Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, <u>soll</u> die Vergütung angerechnet werden (G.15 DCGK).			
91.	Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate <u>soll</u> der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist (G.16 DCGK).			

### III. Empfehlungen an die Gesellschaft

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
	<b>Arbeitsweise des Aufsichtsrats</b>			
	<b>– Aus- und Fortbildung –</b>			
92.	Die Gesellschaft <u>soll</u> die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen (D.11, 1. Halbsatz DCGK).			
93.	Die Gesellschaft <u>soll</u> über durchgeführte – <i>Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach D.11, 1. Halbsatz DCGK</i> – im Bericht des Aufsichtsrats berichten (D.11, 2. Halbsatz DCGK).			
	<b>Transparenz und externe Berichterstattung</b>			
94.	Die Gesellschaft <u>soll</u> den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen (F.1 DCGK).			
95.	Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht <u>sollen</u> binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein (F.2, 1. Halbsatz DCGK).			
96.	Die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen <u>sollen</u> binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein (F.2, 2. Halbsatz DCGK).			
97.	Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, <u>soll</u> sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren (F.3 DCGK).			
98.	Die Gesellschaft <u>soll</u> nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten (F.5 DCGK).			

Nr.	Empfehlung	Beachtet	Abgewichen	Erläutert
	<b>Vergütung des Aufsichtsrats</b>			
99.	Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder <u>soll</u> der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden (G.17 DCGK).			
100.	Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch – <i>abweichend von der Anregung gemäß G.18 Satz 1 DCGK</i> – eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, <u>soll</u> sie auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein (G.18 Satz 2 DCGK).			

## B. Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

### I. Anregungen an den Vorstand

Nr.	Anregung	Anmerkungen
	<b>Leitung und Überwachung</b>	
1.	Auch Dritten <u>sollte</u> diese Möglichkeit – <i>geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben</i> – eingeräumt werden (A.4 Satz 1, 2. Halbsatz DCGK).	
2.	Der Vorstand <u>sollte</u> im Fall eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen (A.8 DCGK).	

### II. Anregungen an den Aufsichtsrat

Nr.	Anregung	Anmerkungen
	<b>Leitung und Überwachung</b>	
3.	Der Aufsichtsratsvorsitzende <u>sollte</u> in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen (A.6 DCGK).	
4.	Der Hauptversammlungsleiter <u>sollte</u> sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist (A.7 DCGK).	
	<b>Vergütung des Vorstands</b>	
	<b>– Leistungen bei Vertragsbeendigung –</b>	
5.	Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) <u>sollten</u> nicht vereinbart werden (G.14 DCGK).	

### III. Anregung an die Gesellschaft

Nr.	Anregung	Anmerkungen
	<b>Vergütung des Aufsichtsrats</b>	
6.	Die Vergütung des Aufsichtsrats <u>sollte</u> in einer Festvergütung bestehen (G.18 Satz 1 DCGK).	